



1. Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung  
des Schulverbandes Bad Bramstedt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsvertretung vom 13.05.2003 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt erlassen:

**Artikel I**

**Änderungen**

**§ 4**

Organe (§§ 5 und 8 GkZ)

wird wie folgt neu gefasst:

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsvertretung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§ 8**

Zusammensetzung und Aufgaben des Schulverbandsvorstandes (§§ 12,13 GkZ)

Dieser Paragraph wird gestrichen und entfällt.

**§ 9**

Einberufung und Geschäftsordnung des Schulverbandsvorstandes

Dieser Paragraph wird gestrichen und entfällt.

**§ 10**

Ständige Ausschüsse (§ 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Schulverbandsvertretung, davon sollen 3 Mitglieder aus den Reihen der Stadt Bad Bramstedt und 3 Mitglieder aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Bramstedt-Land gewählt werden. Jedes Mitglied im Finanzausschuss hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.



Aufgabengebiet:

Finanzwesen  
Investitionsplanung  
Grundstücksangelegenheiten  
Prüfung der Jahresrechnung  
überörtliche Prüfungsberichte

b) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder der Schulverbandsvertretung, davon sollen 3 Mitglieder aus den Reihen der Stadt Bad Bramstedt und 3 Mitglieder aus den Reihen der Vertreterinnen/Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Bramstedt-Land gewählt werden, und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Jedes Mitglied im Hauptausschuss hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verb. m. § 45 b GO

2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 10 a**

Aufgaben des Hauptausschusses  
(zu beachten §§ 12, 13 GkZ, § 45 b GO)

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über:
  - a) den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 25.000,- EUR nicht überschritten wird; § 7 bleibt unberührt,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen soweit ein Betrag von 25.000,- EUR nicht überschritten wird; § 7 bleibt unberührt,



- c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,- EUR übersteigt,
- d) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000,- EUR übersteigt,
- e) die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- EUR übersteigt,
- f) Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 15.000,- EUR,
- g) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins den Betrag von 6.000,- EUR übersteigt,
- h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,- EUR.

### § 11

#### Ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 9,13 GkZ, §§ 24,33 GO)

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung sowie der Ausschüsse des Schulverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- EUR. Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Die Regelungen sind sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder im Vertretungsfall anzuwenden.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der



monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden nicht übersteigen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt tritt rückwirkend mit dem 13.05.2003 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 15.05.2003

gez. Hans-Jürgen Kütbach  
Schulverbandsvorsteher